

Offenlegungsbericht
zum 31.12.2020

nach § 26a Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) und
der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und
Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (CRR),
Teil 8 „Offenlegung durch Institute“ (Artikel 431 ff. CRR)

FINOVESTA GMBH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Volker Müntefering

Telefon: +49 (0) 211 – 86 55 10
Telefax: +49 (0) 211 – 13 29 47
E-Mail: info@finovesta.de
Internet: www.finovesta.de

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: Handelsregister HRB 23265
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE233011536
Legal Entity Identifier (LEI): 529900GVB4E3JTDFA88

Die FINOVESTA GMBH (im Folgenden kurz FINOVESTA) ist gemäß Teil 8 der CRR in Verbindung mit § 26a KWG verpflichtet mindestens jährlich die gemäß Teil 8 der CRR erforderlichen Angaben offenzulegen, sofern nicht eine Befreiung der Meldeverpflichtung nach Artikel 432 CRR (nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen) in Anspruch genommen werden kann.

Im Rahmen dieser Offenlegung und zur korrekten Anwendung des Artikel 432 CRR wurden des Weiteren die am 23.12.2014 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2014/14) und das BaFin Rundschreiben 05/2015 (BA) – Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung berücksichtigt.

Der vorliegende Bericht enthält die gemäß CRR in Verbindung mit § 26a KWG zum Stichtag geforderten quantitativen und qualitativen Informationen. Er gibt ein umfassendes Bild über das Risikoprofil, das Risikomanagement und die Eigenkapitalstruktur der FINOVESTA. Bezüglich einzelner qualitativen Angaben macht FINOVESTA von der Möglichkeit nach Artikel 434 (2) CRR Gebrauch auf andere Offenlegungsmedien für das Geschäftsjahr 2020 zu verweisen. In den

nachfolgenden Kapiteln wird anhand von Verweisen konkretisiert, dass der Jahresabschluss die Anforderungen an die Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR erfüllt.

Risikomanagementziele und Risikomanagementpolitik (Art. 435 CRR)

Detaillierte Ausführungen zu den Risikomanagementzielen und zur Risikomanagementpolitik sind im Jahresabschluss der FINOVESTA im elektronischen Bundesanzeiger dargestellt. Ergänzend zum Jahresabschluss sieht Artikel 435 (2) lit. c CRR vor, dass Angaben zur Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad zu veröffentlichen sind. Im Falle der FINOVESTA gibt es nur einen Geschäftsführer, dem alle Anteile an der FINOVESTA zuzurechnen sind. Eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsleitung besteht daher nicht. Daher besteht auch kein separater Risikoausschuss im Sinne des Artikels 435 (2) lit. b CRR. Der Jahresabschluss enthält ferner auch eine genehmigte konzise Risikoerklärung im Sinne des Artikels 435 (1) lit. f CRR, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird.

Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Die Anforderungen über die Offenlegung gemäß der CRR gelten für die FINOVESTA GMBH. Die FINOVESTA GMBH erstellt ausschließlich einen Einzelabschluss.

Eigenmittelstruktur und Eigenmittelauslastung (Art. 437 CRR)

Die Eigenmittel von FINOVESTA umfassen das gezeichnete Kapital, die Kapital- und Gewinnrücklagen, den Gewinnvortrag und den Fonds für allgemeine Bankrisiken. Die Eigenmittel bestehen somit ausschließlich aus hartem Kernkapital (CET1). Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente von FINOVESTA sind gemäß Artikel 437 (1) lit. b CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 im **Anhang I** dargelegt.

Die Überleitungsrechnung vom bilanziellen Eigenkapital zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln der FINOVESTA nach Artikel 437 (1) lit. a CRR stellt sich zum Stichtag 31.12.2020 wie folgt dar:

Bilanzposition	In EUR
gezeichnetes Kapital	1.500.000,00 €
Kapitalrücklage	100.000,00 €
Gewinnrücklage	105.000,00 €
Bilanzgewinn nach Ausschüttungen	16.506.298,28 €
Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.895.784,62 €
Eigenkapital	23.107.082,90 €
Korrekturen	

(-) Zuführung Bilanzgewinn (Abzug wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) lit c CRR))	-6.697.661,88 €
(-) Zuführung Fonds für allgemeine Bankrisiken (Abzug wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) lit. f CRR))	-3.143.649,62 €
Regulatorische Anpassungen	
(-) Immaterielle Vermögenswerte	-8.800,00 €
(-) Bewertungsanpassung nach Artikel 34 CRR	-61.643,25 €
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	13.195.328,15 €

Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) und des Ergänzungskapitals (T2) sind somit nicht vorhanden. Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente gemäß Artikel 437 (1) lit. d und e CRR i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 ist dem **Anhang II** zu entnehmen.

Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalquote (Art. 438 CRR)

Die FINOVESTA ermittelt die Angemessenheit ihres Kapitalbedarfs anhand eines Risikotragfähigkeitskonzeptes, das die Vorgaben des gemeinsamen BaFin bzw. Deutsche Bundesbank Rundschreiben „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung“ vom 24. Mai 2018 mit einfließen lässt und zudem im Jahresabschluss Stellung genommen wird.

Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung in regulatorischer Hinsicht verwendet die FINOVESTA folgende Bewertungsansätze:

Risikoart	Bewertungsansatz
Adressenausfallrisiko (Adressenausfall- und Abwicklungsrisiken)	Kreditrisikostandardansatz (KSA)
Marktrisiko (Rohwaren-, Aktienkurs-, Fremdwährungskurs-, Zinsrisiken)	Marktbewertungsmethode und Standardverfahren
Operationelles Risiko	gemäß Artikel 97 Absatz 3 CRR auf Grundlage der fixen Gemeinkosten

Die aufsichtsrechtlich geforderte Kapitalquote betrug für die FINOVESTA zum Stichtag 31.12.2020 8% zzgl. des Kapitalerhaltungspuffers in Höhe von 2,5%. Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer nach § 10d KWG betrug zum Stichtag 31.12.2020 0,00% (Vgl. Ausführungen zu Artikel 440 CRR).

Es ist ausschließlich hartes Kernkapital vorhanden, so dass keine zusätzlichen vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals offengelegt werden können.

Die Eigenmittelanforderungen je Risikoklasse zum 31.12.2020 in betragen:

GESAMTRISIKOBETRAG	52.627.020,92 €
	.
RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN	30.955.883,49 €
Institute	27.600.622,80 €
Unternehmen	2.707.963,08 €
Sonstige Positionen	647.297,61 €
RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN	60.613,75 €
Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch	0,00 €
Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch	60.613,75 €
GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	5.396.329,67 €
Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	537.335,02 €
Aktienrisiko (allgemein und spezifisch)	3.788.821,84 €
Fremdwährungsrisiko	1.070.172,81 €
ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN	16.214.194,01 €

Die Kapitalquoten zum 31.12.2020 betragen:

Harte Kernkapitalquote: 25,07%

Kernkapitalquote: 25,07%

Gesamtkapitalquote: 25,07%

Die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 CRR werden zum Bilanzstichtag erfüllt, da die harte Kernkapitalquote über 4,5 %, die Kernkapitalquote über 6 % und die Gesamtkapitalquote über 10,5 % (8% + 2,5 % Kapitalerhaltungspuffer) nach § 10c KWG liegt.

Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Das Gegenparteiausfallrisiko im Sinne des Artikels 92 (3) lit. f CRR entsteht bei FINOVESTA ausschließlich aufgrund des Handels von börsennotierten Derivaten. Diese Geschäfte unterliegen den Margin-Anforderungen der Broker/Clearer von FINOVESTA und werden grundsätzlich mit entsprechenden Finanzinstrumenten gehedged.

Das Gegenparteiausfallrisiko wird nach der Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR berechnet. Tabellarisch erfolgt nachstehend die Darstellung des Gegenparteiausfallrisikos zum Stichtag 31.12.2020 von derivativen Produkten getrennt nach Forderungen gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (ZGP) und Forderungen gegenüber einer nicht qualifizierten ZGP. Das Gegenparteiausfallrisiko bestand ausschließlich in Derivaten mit Aktien und

Aktienindices als Underlying. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Geschäfte in Kreditderivaten nicht abgeschlossen worden sind.

Forderungen gegenüber einer qualifizierten ZGP:

Wiedereindeckungsaufwand/aktueller Marktwert	Potenzieller Künftiger Wiederbeschaffungswert	Exposure at Default nach Kreditrisikominderung	Risikogewichtete Aktiva
35.761.992,00 €	2.554.642,87 €	38.316.634,87 €	7.663.326,97 €

Forderungen gegenüber einer nicht qualifizierten ZGP:

Wiedereindeckungsaufwand/aktueller Marktwert	Potenzieller Künftiger Wiederbeschaffungswert	Exposure at Default nach Kreditrisikominderung	Risikogewichtete Aktive
19.231.692,40 €	73.839.494,48 €	93.071.186,88 €	18.614.237,38 €

Bezüglich der Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisiken zugewiesen werden, wird auf den Risikobericht im Jahresabschluss von FINOVESTA zum 31. Dezember 2020 verwiesen.

Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer der Gesellschaft betrug zum 31.12.2020 0,00 €.

Der Kapitalerhaltungspuffer betrug 1.315.675,52 € zum 31.12.2020. Somit ergibt sich eine kombinierte Kapitalpufferanforderung von 1.315.675,52 € zum 31.12.2020.

Systemrelevante Institute (Art. 441 CRR)

FINOVESTA ist kein systemrelevantes Institut im Sinne des Artikel 441 CRR und des § 25n KWG bzw. im Sinne des § 16 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV).

Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

FINOVESTA verfügt über keine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne des KWG, sondern hat lediglich geringe Forderungen ggü. Kreditinstituten (Geldforderungen) und hält auch nur kleinere Bestände von Inhaberschuldverschreibungen zur Liquiditäts- und Zinsoptimierung. Kreditrisikooanpassungen kamen bei FINOVESTA daher nicht zum Einsatz.

Belastete und unbelastete Vermögenswerte/Asset Encumbrance (Art. 443 CRR)

FINOVESTA ist von der Abgabe der Asset-Encumbrance-Meldungen zur Ermittlung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte befreit.

Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

FINOVESTA stellt zur Ermittlung der Risikogewichte im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes auf die Ratingagentur Moody's ab.

Offenlegung des Marktrisikos (Art. 445 CRR)

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko erfolgen bei FINOVESTA auf Basis des Standardverfahrens. Die Höhe des Marktrisikos lässt sich der Tabelle zur Offenlegung nach Artikel 438 CRR entnehmen. Darin enthalten sind auch Delta und Nicht-Delta Risiken von Derivaten nach der Delta-Plus Methode. Die Nicht-Delta Risiken für das Gamma betragen 1.401,60 € und für das Vega 13.908,00 €.

Offenlegung des Operationellen Risikos (Art. 446 CRR)

FINOVESTA erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 96 Absatz 1 lit. b CRR und ermittelt das operationelle Risiko auf Basis der fixen Gemeinkosten gemäß Artikel 97 CRR. Die Höhe des Risikopositionsbetrags aufgrund der fixen Gemeinkosten lässt sich der Tabelle zur Offenlegung nach Artikel 438 CRR entnehmen.

Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

FINOVESTA hält keine Beteiligungen im Anlagebuch. Daher bestehen keine Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen im Sinne des Artikels 447 CRR.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Das Zinsrisiko im Anlagebuch resultiert bei FINOVESTA ausschließlich aus der Geldanlage eigener Mittel bei Kreditinstituten und einem geringen Bestand in Anleihen. Zinsänderungen haben deshalb eine untergeordnete Rolle für FINOVESTA. Ein unerwarteter Zinsschock von +/- 200 Basispunkten, wie im BaFin Rundschreiben 9/2018 (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch - vorgegeben, hätte keine wesentliche Auswirkung auf die Eigenmittelanforderung und Fristentransformation von FINOVESTA, da FINOVESTA sich zum Tagesende fast ausschließlich aus eigenen Mitteln refinanziert und somit Aktiva im Anlagebuch nicht fristeninkongruent refinanziert. Das entsprechende BaFin Rundschreiben 9/2018 (BA) richtet sich an Kreditinstitute und nicht an

Finanzdienstleistungsinstitute wie FINOVESTA. Vor diesem Hintergrund nimmt FINOVESTA keine Quantifizierung des Zinsrisikos vor.

Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

FINOVESTA betreibt kein Verbriefungsgeschäft und kann daher auch keine Risiken aus Verbriefungspositionen im Sinne des Artikels 449 CRR offenlegen.

Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

FINOVESTA ist kein bedeutendes Institut i.S.v. § 17 Abs. 1 bis 3 Institutsvergütungsverordnung und die Bilanzsumme betrug in den letzten drei Jahren weniger als 3 Mrd. € (§ 16 Abs. 2 Institutsvergütungsverordnung). Die FINOVESTA ist auch kein gruppenangehöriges Institut i.S.v. § 17 Abs. 4 Institutsvergütungsverordnung.

Das Vergütungssystem der FINOVESTA gründet auf einer erfolgsunabhängigen markt- und funktionsgerechten Grundvergütung. Alle Mitarbeiter und die Geschäftsleitung erhalten ein Jahresfestgehalt, welche in 12 gleichen Teilen monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Wesentliche Parameter für die Bestimmung der Höhe der festen Vergütung sind die ausgeübte Funktion, die relevante Berufserfahrung, die Stellung im Unternehmen sowie das allgemeine Gehaltsniveau der Gesellschaft.

Neben dem Fixgehalt können die Mitarbeiter und das Mitglied der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten. Darüber hinaus gewährt die FINOVESTA ihren Mitarbeitern – abhängig vom Funktionsgrad – freiwillige Zusatzleistungen, wie etwa betriebliche Altersvorsorge im Rahmen einer Gehaltsumwandlung, Parkplätze, Handynutzung sowie Dienstwagen.

Die Fixvergütung der Angestellten reicht aus, auch ohne variable Vergütung die grundlegenden Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Es besteht somit keine Abhängigkeit der Geschäftsleitung oder der Mitarbeiter von einer variablen Vergütung.

Bei Mitarbeitern mit Kontrollfunktion ist sichergestellt, dass der Schwerpunkt auf der fixen Vergütung liegt.

Die Vergütung der Geschäftsleitung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage des Instituts und übersteigt nicht die übliche Vergütung.

Eine Aufschlüsselung in Geschäftsbereiche erfolgt nicht, da der einzige Geschäftsbereich der FINOVESTA das Eigengeschäft bzw. der Eigenhandel ist.

Im Jahr 2020 wurden weder dem Geschäftsführer noch einem Mitarbeiter der FINOVESTA ein Gehalt von einer Millionen € oder mehr gezahlt.

Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Aus Artikel 6 (5) CRR i.V. mit Teil 7 („Verschuldung“) der CRR ergibt sich, dass FINOVESTA als Institut nach Artikel 96 Abs. 1 CRR nicht die Anforderungen des Teils 7 einhalten muss.

Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

FINOVESTA wendet nicht den IRB-Ansatz, sondern den Kreditrisiko-Standardansatz an.

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Kreditrisikominderungstechniken kamen bei FINOVESTA im Berichtszeitraum nicht zur Anwendung.

Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454 CRR)

FINOVESTA verwendet keine fortgeschrittenen Messansätze für das operationelle Risiko, da FINOVESTA die Bedingungen nach Artikel 96 Abs. 1 lit. b CRR erfüllt und somit das operationelle Risiko auf Basis der fixen Gemeinkosten gemäß Artikel 97 CRR berechnet.

Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR)

FINOVESTA nutzt keine internen Modelle, sondern ausschließlich das Standardverfahren der CRR zur Bewertung des Marktrisikos.

Offenlegung nach § 26a KWG

Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und damit für die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements verantwortlich. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Festlegung von Strategien und Verfahren zu Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und die Einrichtung interner Kontrollverfahren. Durch Delegation bestimmt die Geschäftsleitung die konkrete Verteilung innerhalb von FINOVESTA, z.B. auf Bereiche oder einzelne Mitarbeiter.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, stellt eine Funktionstrennung sicher, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten von unterschiedlichen Personen durchgeführt werden. FINOVESTA hat die Funktionstrennung auf Funktionsebene durch das Organigramm sowie auf personenbezogener Ebene durch die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei bestimmten Tätigkeiten bzw. Entscheidungen umgesetzt.

Die Regelung zur Ablauforganisation sind in Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen für alle wesentliche Bereiche enthalten. Dabei stellt FINOVESTA sicher, dass jeder Mitarbeiter mit dem für seine Position relevanten Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen vertraut ist.

Anhang I

Beim Anhang I dieses Offenlegungsberichts handelt es sich um die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Artikel 437 Absatz 1 lit. b CRR i.V.m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Können keine Angaben gemacht werden, wird dies entsprechend durch k.A. gekennzeichnet.

Nr.	Hauptmerkmale	
1	Emittent	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Juristische Person
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	-----
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrument Typ (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,5 €
9	Nennwert des Instruments	1,5 €
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	k.A.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons / Dividenden</i>	-----
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.

20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A

Anhang II

Beim Anhang II dieses Offenlegungsberichts handelt es sich um die Offenlegung der Eigenmittel gemäß Artikel 437 (1) CRR i.V.m Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013.

Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Können keine Angaben gemacht werden, wird dies entsprechend durch k.A. gekennzeichnet.

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	31.12.2020	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.500.000,00 €	26(1),27,28, 29
101	davon: Kommanditaktien	k.A.	-
102	davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage	k.A.	-
103	davon: Komplementärkapitaleinlage	k.A.	-
104	davon: Stammkapital/Grundkapital	1.500.000,00 €	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 (3) (https://eba.europa.eu/eba-updates-list-of-common-equity-tier-1-cet1-capital-instrumen-1)
105	davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter	k.A.	-
106	davon: Geschäftsguthaben	k.A.	-
107	davon: OHG-Anteile	k.A.	-
2	Einbehaltene Gewinne	9.808.636,40 €	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	100.000,00 €	26(1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.752.135,00 €	26(1)(f)

4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486(2)
4_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01.01.2020	k.A.	483(2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	13.265.771,40 €	Summe der Zeilen 1 bis 5a
	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	61.643,25 €	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	8.800,00 €	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)

15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leitungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00 €	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)

21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	70.443,25 €	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27
29	Hartes Kernkapital (CET1)	13.195.328,15 €	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	

33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen Verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen	k.A.	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56(a), 57
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79

40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld	k.A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) Insgesamt	k.A.	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	13.195.328,15 €	Summe der Zeilen 29 und 44
	Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5	k.A.	62, 63
47	zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung aus läuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
	Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen		

52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 70
56	In der EU: leeres Feld	k.A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	k.A.	Summe der Zeilen 52 bis 56
58	Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	k.A.	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	13.195.328,15 €	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	52.627.020,92 €	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrag)	25,07%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,07%	92 (2) (b)

63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,07%	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 lit. a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1.315.675,52 €	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00 €	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G- SRI) oder andere systemrelevante Institute (A- SRI)	k.A.	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,07%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Eigenkapitalquoten und - puffer			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.a.	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)

74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)

83	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaugregelungen gelten - Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	(Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)